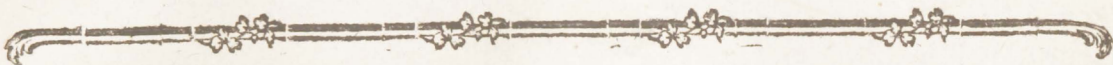


A O S E

an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, der
Fürstenthümer Curland und Semgallen.



De mehr Unterzeichnete vollkommen überzeuget sind, wie sehr Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Rechte und Geseze dieser Herzogthümer aufrecht zu erhalten und wider alle Beeinträchtigungen gesichert zu sehen bedacht ist, desto dringender finden Sie sich, als besonders verpflichtete Wächter der Gerechtsame des Landes veranlaßet, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit den, von der Wohlgebohrnen, Geheimen Rätthin Juliana von den Brincken, Erbbesizern auf Lowiden, als gerichtlich bestellter Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe unternommenen Beeinträchtigungen der Landes Geseze, bekannt zu machen, und Sie angelegentlichst aufzufordern, dahin mitzuwirken, daß selbigen gebühlich gesteuert, auch allen, sonst durch deren Gelingen, für die allgemeine und Privat-Sicherheit zu besorgenden nachtheiligen Folgen vorgebeuget werde.

Itens Hat die gedachte Wohlgebohrne Geheime Rätthin von den Brincken, in der zwischen dem Wohlgebohrnen Lieutenant, Johann Heinrich Friedrich von den Brincken, respective, Pfand- Arrende- und Mit-Besizer auf Schödern und Neuborn, auch ihren Kindern erster Ehe vorgewesenen Immissions-



Sache, nachdem, vom Wohlgebohrnen Selburgschen Oberhauptmann und Ritter, Freyherr von Knigge, gemäß dem, am 18ten August 1784 an Ihm ergangenen Immissions-Mandat, auf wechselseitiges Verfahren beyder Theile, der Rezeß oder die Definitiv-Erkänntniß publiciret worden, da von der Appellation an das Ober- und Appellations-Gerichte eingewandt, und nach deren Bewilligung, bis zum Definitiv-Urtheil daselbst prosequiret, sodann dagegen die ordentliche Appellation außgerichtlich zum Protocoll in der Canzley verlautbaret, jedoch innerhalb der Fatalien zur nächsten Cadenz den Gegner nicht proterendis apostolis citiret, mithin ihre Appellation, auf gegenseitiges Anhalten, mittelst Bescheides, auch für desert erkläret werden müssen, und das gedachte Appellations-Urtheil rechtskräftig geworden ist.

2tens Wurde auf Ansuchen des Wohlgebohrnen Lieutenants von den Brincken, für das Capital von 2233 $\frac{1}{2}$ Thlr. in Allbrs. welche sein Wohlgebohrner Vater, in Ansehung des größern Groß-Väterlichen Legats, für denselben empfangen die Execution, mittelst des, am 18ten Februar 1786 an den Wohlgebohrnen Selburgschen Mannrichter von der Howen ergangenen Mandats verhänget. Von dem, nach wechselseitigen Verfahren durch den Wohlgebohrnen Selburgschen Mannrichter von der Howen, den 24sten May 1786 in Schöbern publicirten Executions-Rezeß oder der Definitiv-Erkänntniß, hat die Wohlgebohrne von den Brincken, die Apellation ans Ober-Gericht eingewandt, selbige auch in der Appellations-Instanz bis zu der, den 31sten Mart. 1787 ergangenen Definitiv-Erkänntniß prosequiret. Wieder diese Definitiv-Erkänntniß, interponirte Sie wohl außgerichtlich zum Protocoll der Sache, in der HochFürstlichen Canzley die Appellation an die Allerhöchste Königliche Relation-Gerichte: durch die von Ihr unterlassene Ausladung des Gegners zur Nachweisung des Deserturs, in der nächstfolgenden Cadenz, ließ Sie aber wider die ergriffene Apellation desert werden, welche auf Anhalten des Gegners, auch mittelst Bescheides, für erloschen erkläret worden, darauf denn das Urtheil des Appellations-Gerichts gleichfalls in Rechtskraft überging.

ztes Ergieng, auf Anhalten des Wohlgebohrnen Lieutenant's von den Brincken, unterm 20sten October 1786 das Mandat zur Ansetzung eines Arrende-Gerichts in Schödern in Ansehung der von demselben angebrachten Beschwerden.

In dem angeetzten Termine, wurde, auf wechselseitiges Verfahren beyder Theile, der Arrende-Gerichts-Recess, oder das Definitiv-Urtheil den 30sten May 1787 publiciret. Von diesem Urtheile wandte Sie auch die Appellation ans Ober- und Appellations-Gerichte ein. Bis hieher hat Sie aber nicht einmahl in der Appellations-Instanz den ersten Justifications-Vortrag gemacht. Es ist also in dieser, daselbst keinesweges erörterten Sache noch gar kein Urtheil ergangen, mithin hat Selbige auch durch Appellation, vor die Allerhöchste Königliche Relations-Gerichte nicht gezogen werden können. Endlich

4tens sahe sich die Regierung gemüßiget, vermöge des den 28sten Julii 1787 ausgefertigten Executions-Mandats dem Wohlgebohrnen Selburgischen Mannrichter von der Howen, die executise Abnahme, der zum Nachlaß des Weyland Wohlgebohrnen Cammerherrn von den Brincken gehörigen Mobilien von der Wohlgebohrnen Geheimen Räthin von den Brincken, zur Veranstaltung der öffentlichen Veräußerung zu übertragen, weil die Wohlgeborne Geheime Räthin von den Brincken sich dar, deshalb, nach einem von Ihr in der Hochfürstlichen Canzley sogar doppelt veranstalteten Schriftwechsel unterm 25sten Februar 1786 und den 31sten April 1788 ergangenen Verfügungen, wiederseztlich keine Folge leistete.

In dem ersten, auf den 28sten October 1787 angeetzten Executions-Termin, den sie auch gehörig attendirt, wurde von Ihr mit Vorschüzung des Mangels eines rechtlichen Beystandes, die Limitation nachgesuchet, und durch den, am 9ten October 1787 gefälleten Reichskräftigen Bescheid die Limitation bewilliget. Anstatt in den, nach fernerer Limitation wieder auf den 22sten September 1788 in Lowieden und auf den 30sten desselben Monaths und Jahres ein-



fälligen Executions-Terminen, gehörig zu verfahren, hat Sie mit Vorschüzung eines, von den Allerhöchsten Relations-Gerichten erhaltenen Contumacial-Decrets, dem Fortgange der Execution an beyden Orten resistiret, hinfolglich in dieser noch vorm Wohlgebohrnen Mannrichter rechtshängigen Sache, von demselben keine Definitiv-Erkenntniß abgewartet, daher diese Sache nicht einmahl vor das Appellations-Gerichte, und noch weniger von demselben vor die Allerhöchste Relations-Gerichte durch den Weg der Appellation gediehen ist.

Ob nun gleich unter andern auch nach Vorschrift der §. §. 10. 18. 23. der Regiments-Formul, und des 143ten §. der Statuten, so ausdrücklich als ernstlich verordnet ist, daß alle, vor ten untern Instanzen dieser Herzogthümer, zur Verhandlung gekommene Rechts-Sachen, bloß durch den Weg der Appellation zusehends an das Ober- und Appellations-Gerichte gelangen, und von den Erkenntnissen des Appellations-Gerichts die vermeintliche Beschwerde, des sich verletzt haltenden Theils, wieder durch kein anderes Rechts-Mittel, als den einzigen Weg der Appellation, bey den Allerhöchsten Königlich-Relations-Gerichten angebracht, und daselbst nach Turländischen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden sollen, imgleichen, daß wider verhängte Executionen keine Verfügungen zu deren Behinderung bey nachmahasther Strafe erlassen, und beobachtet werden sollen, mithin also auch keine, nach willkürlicher Ausladung bewirkte Contumacial-Decrete solche hemmen können; so hat doch die Wohlgebohrne von den Brincken, sich unterfangen, mittelst einer, unterm Dato, Warschau, den ten 1788 ausgefertigten Citation die Regierung sowohl, als den Wohlgebohrnen Lieutenant von den Brincken unmittelbar vor die Allerhöchsten Relations-Gerichte auszuladen, und darauf anzutragen, daß nicht alleine die vorher unter 1 und 2 angeführten, in der Immissions- und Executions-Sache vorm Ober- und Appellation-Gerichte gefällten bereits in Rechtskraft ergangenen Urtheile gehoben, sondern auch die andern beyden, vor den

hiesi-



hiesigen Gerichten noch rechtshängigen Sachen, mit gänzlicher Sistirung der hiesigen Gerichtsbarkeit dort abgeurtheilt und gehoben werden sollen.

Die Regierung ist zwar so, wie der Wohlgeborne Lieutenant von den Brincken dahin bedacht gewesen, dieses wiederrechtliche Unterfangen vor den Allerhöchsten Relations-Gerichten, nach der erhaltenen Veranlassung zu bestreiten. Da aber der Wohlgeborne Lieutenant von den Brincken, in der Frühlings-Cadenz vorigen Jahres, die Menge der, zu seiner Vertheidigung nöthigen Schriften so schnell zu besorgen, nicht im Stande gewesen, und deshalb um Dilation Ansuchung thun lassen, ist es Ihr gelungen, statt der Ihm zugestattenden Dilation, ein Contumacial-Decret, zu einer schon ungewöhnlichen Zeit, nemlich den 2ten Junii 1788 zu bewürken. Zur Verhütung aller nachtheiligen Anwendungen dieses Contumacial-Decrets, hat der Wohlgeborne Lieutenant von den Brincken durch eine unterm dato Warschau, den 10ten December vorigen Jahres, ausgefertigte und den 3ten Januarii dieses Jahres Ihr in Lowiden insinuirte Citation ad reponendum citiret: und in Betracht dessen, daß gemäß den Curländischen Rechten, wornach laut den vorangeführten Sphen die Curländischen Rechts-Sachen, vor den Allerhöchsten Relations-Gerichten beurtheilt werden sollen — das erste Contumacial-Decret, in Ermangelung gültiger Entschuldigungen, nur die Erstattungen der Termins-Kosten veranlaßet, kann, weder überhaupt noch durch dieses Contumacial-Decret, keinesweges die Rechtskraft der Urtheile in den beyden ersten Sachen im geringsten angefochten, noch weniger der rechtliche Fortgang der beyden letzten, vor den hiesigen Gerichtsbarkeiten anhängigen, sogar summarischen Sachen im geringsten gehemmet, und dahero gar kein rechtsbeständiger Grund, zu der verübten, durch die Landes-Gesetze hoch verpönten Reuizenz hergeleitet werden. Demohngeachtet hat Sie aber, wegen des Fortganges der Sache, im vorigen Herbst so gar eine instigatorische Citation wieder die Regierung und den Wohlgebornen Lieutenant von den Brincken, unterm 14ten November vorigen Jahres veranlaßet.



Daß alle Sicherheit im ruhigen Genusse und Besitze der, durch Urtheil und Recht erlangten Gerechtsame aufhöre — die Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zuständige Landesherrliche Gerichtsbarkeit und die Rechte des Landes, aufs ärgste beeinträchtigt und verletzet — mithin die Constitutionsmäßige Verfassung dieser Herzogthümer und die gemeinsame Wohlfart, in große Gefahr gesetzt worden, wenn ein solches gefährdendes Unternehmen irgend jemal gelingen sollte, ist leicht zu beurtheilen.

So sehr nun Unterzeichnete sich versichert halten, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, nach der schon anfänglich erteilten Bewilligung, zu ihrer und der verletzten Territorial-Rechte-Vertretung durch Höchstdero Bevollmächtigte vor den Allerhöchsten Relations-Gerichten auch nachdrücklichst der Sache durch selbige den fernern Verfolg geben zu lassen, geruhen werden; so angelegentlichst empfehlen Sie es auch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, dem Wohlgebohrnen Landes-Bevollmächtigten gefälligst den Auftrag zu machen, daß Er so wohl interveniendo in der Sache vor den Allerhöchsten Relations-Gerichten, die Abweisung und Beahndung dieses gefährlichen Unterfangens der Wohlgebohrnen Geheimden Ráthin von den Brincken nachzusuchen, als auch, an die Behörden, wo es sonst erforderlich die ernstlichen Vorkehrungen, zur Steuerung solcher gefährlichen Versuche zu bewürken, äußerst besorgt seyn möge. Mitau, den 31sten Martii 1789.

Ernst Johann Taube.

Landhofmeister.

Otto Hermann von der Hoven

Oberburggraf.

A. G. Wilhelm Hahn.

Rath.

C. Ferdinand von Rutenberg.

Canzler.

Moritz von Sacken.

Laudmarschall.

Heinrich von Offenber.

Rath.

F. A. U. S. C. A. L. L. A. E.

Alle von Brinckschen Proceße durch Aktenstücke chronologisch belegt, und auf Veranlassung der von der Fürstlichen Regierung dieser Herzogthümer Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterm 31sten März vorigen Jahres mittelst einer Note übergebenen Aufforderung wider die Wohlgebr. Geheimrätthin von den Brincken in Warschau zu wirken, denen Wohlgebohrnen Kirchspielen Dinaburg und Ueberlaus zur weitem Beförderung mitgetheilt:

Da die Wohlgebohrnen Ober- und Regierungs-Räthe dieser Fürstenthümer es für gut und thulich gehalten E. W. Ritter- und Landschaft mit dem vormundschaftlichen Benehmen meiner Wohlgebr. Ehegattin den 31sten März 1789 bekannt zu machen und wider Sie zu wirken, Dieselbe aufgefordert hat: so bedurste es weiter keiner Rechtfertigung, wenn ich E. W. Ritter- und Landschaft die chronologische Geschichte dieser von Brinckschen Rechtshandel von ihrem ersten Ursprunge erzähle und durch Akten belege, damit E. W. Ritter- und Landschaft, die auf keine einseitige Erzählung zu intercediren gewohnt ist, in Continenti Sich überzeuge, ob meine Wohlgebr. Ehegattin, die Ihr von der Fürstlichen Regierung zur Last gelegte Beeinträchtigung der Landes-Gesetze sich zu Schulden kommen lassen, oder ob Sie veranlaßet worden, sich so zu benehmen, wie die nachstehende Geschichte es sagt.

Datum	Der verstorbene Kammerherr und Kirchen-Visitator, Heinrich Benedict von den Brincken, Erbherr auf Schödern und Neuborn, hatte aus der ersten Ehe mit dem Wohlgebr. Fräulein Anna Margaretha geb. von Plettenberg, einen Sohn Johann Heinrich Friedrich v. d. Brincken jetzigen Lieutenant und Besizer auf Schödern, gezeugt. Seine unglückliche Ehe veranlaßte eine Ehescheidung, bey welcher seine damalige Wohlgebr. Ehegattin, jetzt Verwitwete Kammerjunkerin v. Freyden, mittelst einen vor der Ehescheidung errichteten Transact ihre Illata und etwannige anderweitige Forderungen, sie bestehn worin sie wollen, ausgezahlt erhalten hatte. vid.	No.	Litt.	pag.
1773 D. 25. Febr.	Er schloß ein anderweitiges Ehebündniß mit dem Fräulein Juliana v. der Noop und zeugte aus dieser zweyten Ehe 4 Söhne und 2 Töchter, die alle noch leben.	5	S.	81.
	Nachdem sein ältester Sohn erster Ehe, die zum künftigen Fortkommen notwendige Bildung und Unterricht genossen hatte,			
	schickte			



Datum		No.	Litt.	pag.
	schickte Er denselben, sowohl auf Anrathen seiner Lehrer, als auch auf dessen Bitten. reichlich ausgestattet in Preussische Dienste, wo Er für dessen Equipage wie auch für eine beständige und seinem damaligen Charakter und seinen Bedürfnissen angemessene Zulage väterlich sorgte. vid. = = = .	1		
1777 d. 22. Aug.	Im Jahr 1777 kam dieser sein Sohn als Officier im 24sten Jahr seines Alters, mit Urlaub ins Land. Den 22. Aug. 1777 transgirte Er über sein künftiges väterliches Erbtheil mit seinem Vater, dergestalt, daß er demselben über 2000 Rthlr. die Erben Zeiten seines Vaters als ein in Zukunft proportionirliches Erbtheil angenommen, völlig quittirt, seinen übrigen Rechten als Erstgeborner entsaget, und alles übrige seinem Vater zur freyen Disposition überlassen. vid. = = =	5	B.	22
1777 d. 31. Decbr.	Wider diesen Transact manifestirte Er sich per Oblatam in der Seelburgschen Instanz. vid. = = =	5	C.	25
	Hierauf gieng Er zum Regiment zurück und ließ sich jährlich die Interessen von denen transgirten 2000 Rthlr. gegen Quittung übermachen. vid. = = = =	2		
	Ja, Er nahm sogar auf Abschlag dieser 2000 Rthlr. 400 Rthlr. Capital gegen Quittung entgegen. vid. =	3		
1782 d. 3. Julii.	Im Jahr 1781 verließ Er den Preussischen Dienst, kehrte in sein Vaterland zurück und casirte zu Mitau den 3ten Julii 1782 seine in der Seelburgschen Instanz per Oblatam eingelegte und im Publico bekannt gewordene Manifestation, da sein Vater ihm die transgirte Interessen nicht mehr zahlen wollte. vid.	5	M.	40
1782 d. 13. Decbr.	Wider diese seine Cassation, manifestirte Er sich gleichfalls in der gedachten Instanz per Oblatam den 13ten Decbr. 1782, 309 aber dennoch die Interessen von den noch übrigen 1600 Rthlr. vid. = = = = = = =	5	O.	44
	Da sein Vater diese Manifestation ignorirte, nahm Er vielmehr aus der obigen Cassation Veranlassung, ein Testament	2		

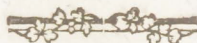


Datum		No.	Litt.	pag.
1781 d. 21. März.	den 21. März 1781 zu machen, in welchem er sein pure Wohlerworbenes beweg- und unbewegliches Vermögen vieler rechtlicher Ursachen halber, unter seinen 6 unmündigen und unerzogenen Kindern 2ter Ehe, vertheilte.	5	R.	63 64 65
	In seinem Testament heißt es ausdrücklich, daß es bey dem mit seinem Sohne erster Ehe errichteten Transact verbleiben und die ältesten Söhne zweyter Ehe, zum Antritt der beyden Güther Schödern und Neuborn kommen sollten. vid.	5	R.	68 69 70
	Sein Sohn erster Ehe kündigte Ihm die aus dem Transact ihm noch zuständige 1600 Rthlr. in Alb. den 13ten Decem- ber 1782 gerichtlich auf. vid. =	5	R.	70 71
1782 d. 13. Decbr.	Den 8ten Februar 1783 starb der Kammerherr von den Brincken. vid.	6		
1783 d. 8. Febr.	Die von dem Lieutenant von den Brincken gerichtlich aufgekündigte 1600 Rthlr. wurden demselben in termino Johannis 1783 in Mitau von dem damaligen Assistenten dem Wohlgebr. von der Koop angetragen, von demselben aber nicht angenommen.	5	R.	61
Johannis 1783				
1783 d. 23. Sept.	Wurden der Herr Kammerherr von Vietinghoff aus Weisensee und der Herr von der Koop aus Grünwalde, zu Vormündern der unmündigen Kinder des verstorbenen Kammerherrn von den Brincken bestellt. vid.	7		
1783 d. 26. Nov.	Transgirten diese Vormünder mit der Wittwe des verstorbenen Kammerherrn v. d. Brincken meiner jehigen Ehegattin; vermöge welchen Transacts letztere nur ihr Eingetrachtes und sonstiges Statutarisches Theil aus dem Vermögen des verstorbenen Herrn Kammerherrn v. d. Brincken heraus nahm. vid. und die Vormünder selbige ab omne impetitione oder etwannige Ansprüche die auf eine, oder die andere Art an der Erbschafts- Masse Ihrer Pflegbefohlenen, es sey zu welcher Zeit es wolle, formirt werden könnten, entbanden. vid. =	5	U.	92
		5	U.	100



Datum.		No.	Litt.	pag.
1783 d. 20. Decbr.	Ließ der Lieutenant von den Brincken denen Vormündern und der verwittweten Kammerherrin v. d. Brincken eine ausdrückliche Reservation in Ansehung der 1600 Rthlr. welche ihm nach dem Transact zukommen sollten, in Schödern insinuiren. vid.	8		
1784 d. 10. Junii.	Deducirte der Lieutenant v. d. Brincken, in der Hochfürstl. Kanzeley seinen vermeintlichen Mitbesitz, in den seinem unmündigen Geschwister durch das väterliche Testament zugewiesenen Güthern Schödern und Neuborn, erklärte das väterliche Testament für wiederrechtlich, den mit seinem Vater errichteten Transact wie auch die Cassation seiner Manifestation für ungültig, seine sämtliche Manifestationes aber für rechtlich und gültig, wie solches die Bittschrift mit allen ihren Beylagen ausweist. vid.	5		3
1784 d. 1. Julii. u. 26. Jul.	Burden obige Vormünder ihres Amtes entlassen. vid.	9 10		
1784 d. 18. Aug.	Bat meine Ehegattin für Ihre unmündige Kinder, die damals keine Vormünder hatten, um die Mittheilung des Lieutenant v. d. Brinckschen Immissions-Gesuches, indem sie das Rechtserhebliche dawider zur Hochfürstl. Kanzeley bringen wollte. vid.	=	=	=
1784 d. 18. Aug.	An eben diesen 18ten August 1784 ward Ihr die Gemeh- rung dieser Bitte aus der hochfürstl. Kanzeley abgeschlagen vid.	11		
1784 d. 18. Aug.	Und der von dem Lieutenant von den Brincken nachgesuchte Compesses, ungeachtet die von Brincksche Pupillen eben damals keine Vormünder hatten, und Ihr, der Mutter die Communi- cation des Immissions-Gesuches refusiret worden, an eben diesem dato mittelst eines Höchsten Immissions Mandates nachgegeben. vid.	12		
1784 d. 18. Aug.	Erst den 20sten August 1784 wurde der Herr Kammerherr v. Sacken aus Kettenburn, und der Herr v. Klopman aus laßen, lange nach ausgefertigtem Immissions-Mandat und zwar auf Supplication des Lieutenant v. d. Brincken zu Vormündern der Unmündigen bestellt. vid.	13		
1784 d. 20. Aug.	Und den 22sten Sept. 1784 von dieser Vormundschaft ent- lassen. vid.	=	=	=
1784 d. 22. Sept.		14		
		15		

Datum.	Was der Terminus zur Immission in Schöbern eröffnet.	No.	Litt.	pag.
1784 d. 7. Octbr.	net. vid. " " " " " " " "	21		
1784 d. Sept.	Wegen Mangel der Vormünder ließ meine Ehegattin den ten Septbr. 1784 dem Lieutenant von den Brincken, durch den Notarium Nerger, nach den buchstäblichen Worten des Immissions-Mandates, den Composes mit Erstattung aller bis dahin gehabtten Kosten, antragen, vid. " " " "	0		
1784 d. 22. Sept.	allein dieser Antrag wurde von Ihm abgelehnt, vid. " " " "	0		
1784 d. 2. Decbr.	Den 22ten Septbr. 1784 wurden die ersten Vormünder v. d. Koop und v. Bietinghoff, aufs neue constituirt, vid. " " " "	18		
1784 d. 6. Decbr.	und den 2ten Octobr. 1784 dispensirt, vid. " " " "	19		
1784 d. 6. Decbr.	Wurde dem Herrn Assessor von Foelckerfahmb aus Kautensee und dem Herrn Capitaine v. Schlippenbach aus Prohden das Constitutorium zur Vormundschaft dieser Pupillen insinuirt, vid. " " " " " " " "	20		
1784 d. 7. Decbr.	Und am 7ten Octbr. 1784, war der innotescirte Terminus-Immissionis einfällig, vid. " " " "	21		
	Sie, diese Vormünder, erschienen in diesem in termino Immissionis, wohl zu merken, bloß aus Achtung für Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, wie sie sich ausgedruckt, und declarirten zugleich dem Herrn Oberhauptmann und Ritter Freyherrn v. Knigge als Immissions Richter, daß Sie die Vormundschaft nicht annehmen könnten, und überlieffen dem Judici Immissionis zu verfahren, vid. " " " "	21		
	Meine Ehegattin als Mutter ihrer unmündigen Kinder bat, den Terminum Immissionis, da für Sie, weder Vormünder noch sonst jemand redete, zu limitiren, allein vergebens, vid. " " " " " " " "	00		
	Ohngeachtet nun aus dieser Erklärung und aus den Bitten der Mutter, erhellete, daß die Unmündigen keine Vormünder hätten, die bey dieser Immission sie schützten, so wurde der Terminus dennoch nicht prolongiret. So wie das Immissions-Mandat unter einem dato gegeben worden war, da diese vaterlose Kinder keine Vormünder hatten; so mußten diese			



Datum.	Ummündige die traurige Erfahrung machen, daß auch der Actus Immissionis gleichfalls zu einer Zeit vollzogen wurde, da sie keine Vormünder hatten. Diese Immissiones in Schödern und Neuborn, kosteten den Ummündigen 1135 Rthlr., welches aus dem Immissions-Recesse zu ersehen ist, welche publiciret wurden,	No.	Litt.	pag.
d. 9. Decbr. 1784	in Schödern,	22		
u. d. 14 Dec.	in Neuborn. vid. " " " " " "	23		
	Da niemand, folglich auch kein Vormund wider diesen kostbaren Immissions-Recess, die Rechte der Ummündigen wahrnahm, so interponirte meine Ehegattin aus mütterlicher Liebe die Appellation. vid.	22		4
	Indeß hatten die Pupillen wegen Mangel eines Vormundes, die in Termino Immissionis weder gehört noch vertheidigt werden können, in der Person des Herrn Lieutenant von der Brincken einen Mitbesitzer erhalten, und zwar in auditi. vid.	11 12		
	In defensi. vid. " " " " " "	21		
	Und sine cognitione Judicis. Denn das Appellations-Urtheil sagte ausdrücklich, daß der Immissions-Richter keine Cognition gehabt. vid. " " " " " "	24		4
	Und doch sagt der 12te Sph. der Regiments-Formul, Nemo bonis suis sine legitima cognitione privetur.			
¹⁷⁸⁴ d. 14. Decbr.	Burden die obigen Herren Vormünder, die in termino Immissionis declarirt hatten, daß Sie die Vormundschaft nicht übernehmen würden, von der Ueberrnahme derselben, aus der Hochfürstlichen Canzelen dispensiret. vid. " "	25		
¹⁷⁸⁵ d. 11. Febr.	Und Sie, meine Ehegattin am 11ten Febr. 1785, unter 4 ausdrücklichen Bedingungen, nachdem sie schon zur zwayten Ehe geschritten war, zur Vormünderin ihrer Kinder gerichtlich constituiret. vid.	26		

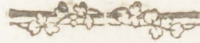


Datum		No.	Litt.	pag.
1785 d. 19. April	<p>Wurde der Lieutenant v. d. Brincken, mit seinem Erbschichtungs-Gesuch wider das väterliche Testament aus der Hochfürstl. Canzley an das Selburgsche Instanz-Gericht gewiesen. vid. = = = = = = = =</p>	27		
1787 d. 15. Sept.	<p>Nachdem der Herr Lieutenant von den Brincken, meine Ehegattin als Vormünderin Ihrer Kinder erster Ehe zu den Selburgschen Instanz-Gerichten eingeladen hatte, bat Er den 15ten Septbr. 1787 um die Liquiditaet seiner Manifestationes, und die Illiquiditaet seines Transacts und des väterlichen Testamentes zu erweisen, Terminum probatorium anzusetzen. vid. = = = = = = = =</p> <p>und doch gründeten sich auf diese vorgegebene Liquida das Immissions-Gesuch. Eben diese Instrumente wurden in der Hochfürstl. Canzley als Liquida zum Fundament des Immissions-Mandates angenommen, und bey dem Selburgschen Instanz Gericht hat der Lieutenant v. d. Brincken die Liquiditaet derselben erweisen wollen. vid. = = = = = = = =</p>	28		15 16
1787 d. 31. März.	<p>Wurde das Verfahren des Immissions-Richters durch das Appellations-Urtheil bestätigt, und die unmündigen Kinder in 100 fl. Appellations-Unkosten vertheilt. vid. = = = = = = = =</p>	24		
	<p>So verlohren die Pupillen vom Tage des publicirten Immissions-Recesses nicht nur den 7ten Theil aller Einkünfte, sondern auch noch 1135 Rthlr. Immissions-Kosten und 100 fl. Appellations-Kosten.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p>			
1785 d. 24. Julii.	<p>Da der Herr Lieutenant v. d. Brincken durch den Immissions-Recess den Mitbesitz in dem beweglichen und unbeweglichen Nachlaß seines Vatern bis zur ausgemachten Hauptsache erhalten vid. = = = = = = = =</p> <p>hatte, so bat Er den 22ten Julii 1785 der Vormünderin zu beschließen, daß Sie den ganzen beweglichen Nachlaß des verstorbenen Kammerherrn v. d. Brincken in eine Auction verkaufen solle.</p>	22		



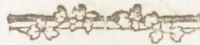
Datum	Meine Ehegattin offerirte alles das, was nicht zu conferiren wäre, zu verkaufen, und stellte den Verkauf der Betten und Leinen ic. als widerrechtlich, und Ihren Pupillen nachtheilig vor, sie gründete sich auf den 75 §. der Statuten, und ztens auf das Testament des Kammerherrn v. d. Brincken, welches noch nicht annulliret wäre und annoch in Termino pro et reprobatorio vor dem ordinairen Richter stünde, und ztens auf den 10ten Punkt des Testaments, in welchem über das ganze Mobiliar-Vermögen, besonders disponiret und verschiedentlich legiret worden. vid.	No.	Litt.	pag.
1786 d. 25. Feb.	Erging hierauf aus der Hochfürstl. Canzley die Resolution, daß der Vormünderin Obervormundschaftlichst befohlen wird, alles in einer Auction zu verkaufen. vid.	29		
1786 d. 16. May.	Dieser Höchste Bescheid veranlaßte die Vormünderin, in der Hochfürstl. Canzley die Anzeige zu machen, daß Sie selbst für ihre Person einen Antheil an dem Mobiliar-Vermögen hätte, welches Sie ob praetium affectionis nicht gerne verkaufen wollte. Diesen unschuldigen Wunsch zu befördern, bat Sie andere Vormünder zu constituiren, die Sie für dieses ihr Antheil an dem Mobiliar-Vermögen mit den Pupillen auseinander sehen mögten, um sodann dem Höchsten Befehle gemäß, alles sogleich verkaufen zu können. vid.	30		
1787 d. 3. April.	Erhielte Sie auf diese Ihre demüthigste Vorstellung und Bitte, eine Höchste geschärste Verabscheidung, daß Sie auch für Ihr Theil, innerhalb 6 Wochen alles verkaufen solle, und zwar bey Strafe des Ungehorsams, zuvor aber sich mit dem Lieutenant v. d. Brincken über den Ort, wo die Auction zu halten sey, einigen sollte, weil kein Erbe zur Natural-Theilung gezwungen werden könne. vid.	31		
	Obgleich es bis jetzt, noch nicht vom ordinairen Richter entschieden ist, ob Er, der Lieutenant v. d. Brincken, Erbe sey, oder nicht, so heißt es doch in dieser Resolution, Da kein Erbe ic. ic.	32		

Datum	Bat der Herr Lieutenant v. d. Brincken um das Officium Fisci wider die Vormünderin, wie auch um die Execution der obgedachten Höchsten Resolution, ungeachtet die Vormünderin sich nicht geweigert hatte, - das Mobiliar - Vermögen abzutreten. vid.	No.	Litt.	pag.
1787 d. 18. Julii.		33		3
1787 d. 28. Julii.	Wurde ohne Rücksicht auf die damalige in Curland gewöhnlich sehr üble Jahres-Zeit, die das Verführen des Mobiliar - Vermögens ohnmöglich machte, ohne vorhergegangenes Monitorium die Execution auf die Illata meiner Ehegattin und zwar auf Lowiden und Neuborn nachgegeben. vid.	34		
1788 d. 4. Julii.	Wurde dem Officio Fisci die Hinlegung der wider die Vormünderin demandirten Criminal - Action aus landesväterlicher Gnade aufgegeben. vid.	35		
1787 d. 8. Decbr.	Der Herr Manrichter von der Howen erschien wirklich in Lowiden zur Execution, und limitirte ob carentiam advocati die Executions - Termine. vid.	72		
1788 d. 24. Jan.	Unter allen diesen Umständen sahe die Vormünderin sich genöthiget, die Wohlgebr. Ober- und Regierungs - Rätthe, wie auch den Wohlgebr. Lieutenant v. d. Brincken, vor die Allerhöchsten Königl. Relations - Gerichte zu citiren, und die unter No. 13. 30. 32. 34. und 43 befindlichen Canzeley - Mandate und Resolutionen zum Fundament der Klage zu legen. Diese wurde insinuiert den 24. Januar 1788. vid.	37		
	* * *			
1758 d. 6. März.	Der Vater des verstorbenen Regierungs - Raths v. Plettenberg, vermachte seinen beyden Großkindern, nemlich, dem Sohne des Herrn von Koschkull aus Adfern und dem Hrn. Lieutenant v. d. Brincken, Sohne des verstorbenen Kammerherrn v. d. Brincken aus Schödern, Jedem 5000 Rthlr in Alberts im Cocidill. auch legitirte Er zweyen Fräuleins v. Plettenberg jeder 1000 Rthlr. dergestalt, daß, wenn die Fräuleins unverhey-			

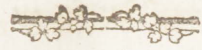


Datum	erthet und unbeerbt sterben sollten, gedachte seine beyden Großsöhne denselben erben sollten. vid. = = = =	No. 38	Litt.	pag.
	Der Regierungs-Rath v. Plettenberg als dessen Sohn, weigerte sich diese legata zu zahlen.			
1763 d. 30. Nov.	Wurde diese Frage in der Hochfürstl. Canzley ventilirer, und der verstorbene von Koschkull und von den Brincken mit ihrem Executions-Gesuch ab und ad Forum fori gewiesen, weil solches cognitionem Judicis ordinarii erfordere. vid.	39		
	Herr v. Koschkul verglich sich für seinen Sohn mit dem verstorbenen Regierungs-Rath v. Plettenberg.			
	Der verstorbene Kammerherr v. d. Brincken war eben damals in keiner glücklichen Lage, von seinem Schwager dem Herren v. Koschkull durch den getroffenen Vergleich verlassen, von seiner damaligen Ehegattin der Schwester des Regierungs-Raths v. Plettenberg zum Vergleich angerathen und ununterbrochen zugeredet, und endlich die damalige große Connexion des Regierungs-Raths v. Plettenberg, dessen Uebergewicht bey dem aufzunehmenden und durch alle Instanzen fortzuführenden kostbaren Proceß in foro ordinario bis Warschau, veranlaßten den Kammerherrn v. d. Brincken den 4ten May 1765 mit dem Regierungs-Rath v. Plettenberg sich zu vergleichen.			
1765 d. 4. May.	Unterzeichnete Er diesen Vergleich, wo es heißt, „der „Regierungs-Rath v. Plettenberg schenkt seinem Schwester- „Sohne, dem Lieutenant v. d. Brincken 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. damit „Er seines Großvatern gedenken möge, und keinesweges für „das Codicill vid. = = = =	40		
	Diese Summe hatte der verstorbene Kammerherr v. d. Brincken acceptirt und das gedachte Codicill cassirt und annullirt. vid. = = = =	40		
	Wenn gleich aus dem Ehescheidungs-Transact des Kammerherrn v. d. Brincken, den Er mit seiner ersten Ehegattin abge-			

Datum.		No.	Litt.	pag.
	abgeschlossen, nicht geradezu zu ersehen ist, daß Sie obgedachte 2233 $\frac{1}{2}$ Rthlr. bey Ihrer Scheidung erhalten, so ist solches doch aus andern Verhandlungen zu erweisen und von dem Hrn. Lieutenant v. d. Brincken in dem mit seinem verstorbenen Hrn. Vater errichteten Transact angemerket worden, daß seine Wohlgebr. Frau Mutter diese Summe zugleich mit ihren Illatis ausgezahlt erhalten hätte. vid. " " " " " "	5	S.	81
1777 d. 22. Aug.	Transgirte der Herr Lieutenant v. d. Brincken mit seinem Vater im 24sten Jahr seines Alters, quittirte seinen Vater über den Empfang des Plettenbergischen Legats, weil solches in Linden stehen geblieben, und zugleich, über die aus Linden gehobene 2000 Rthlr. weil sie cum Illatis an seiner Wohlgebr. Mutter ausgezahlt worden. vid. " " " " " "	5	B.	22
1777 d. 31. Decbr.	Manifestirte Er sich wider diesen Transact per Oblatam. vid. " " " " " " " "	5	C.	25
1782 d. 3. Julii.	Casirte Er zu Mitau diese Manifestation. vid. " " " " " "	5	M.	40
1782 d. 4 Junii.	Hatte der Herr Lieutenant v. d. Brincken, alle Papiere und Schriften die Plettenbergische Legaten-Sache betreffend, von seinem Vater entgegen genommen, und quittirte, über deren Empfang so wie über das Legat. vid. " " " " " "	41		
	Dieser Schritt setzte den Kammerherrn v. d. Brincken auffer Stand, für die Gerechtfame seines Sohnes in Ansehung dieses Plettenbergischen Legats etwas zu thun und wie Er es bis dahin gethan, auf den Landtagen zu gravaminiren.			
1782 d. 12. Decbr.	Wider die sub Litt. M. p. 40. No. 5. befindliche Cassation seiner ersten Manifestation, und der über die empfangene Papiere und Schriften ausgestellte Quittung, die schon sub No. 41. bengelegt worden, manifestirte Er sich per Oblatam indem er sagte — Furcht, Gewalt und also pietas filialis hätte Ihn dazu verleitet. vid. " " " " " " " "	5	O.	44



Datum	Der Herr Lieutenant v. d. Brincken suchte die Entschuldigungen in seinen Manifestationen im väterlichen Fluch, in der Gewalt des Vatern und in der Besorgniß sein Glück verscherzt zu sehn, u. s. w.	No.	Litt.	pag.
1782 d. 13. Decbr.	Sagte Er nichts desto weniger seinem Vater, nicht nur sein Legat von 5000 Rthlr. mit den Interessen von seiner Volljährigkeit an, auf, sondern Er kündigte Ihm auch diejenige 1000 Rthlr. auf, die die Fräuleins von Plettenberg erst erben, und wenn sie unbeerbt stürben, von Ihm geerbt werden konnten, ohngeachtet er überzeugt war, daß weder sein Vater die 5000 Rthlr. noch die Fräuleins v. Plettenberg die 2000 Rthlr. Über. von den Regierungs-Rath v. Plettenberg erhalten hatten. vid.	6		
	Dagegen hatte der Herr Lieutenant v. d. Brincken die an dem Regierungs-Rath von Plettenberg ihm geschenkte 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. nicht aufgesagt, noch in der Aussage sub No. 6. an diese 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. gedacht. vid.			6
1783 d. 20. Decbr.	Der den 8ten Februar 1783 erfolgte Tod des Kammerherrn v. d. Brincken veranlaßte den Hrn. Lieutenant v. d. Brincken den 20. Decbr. 1783 seine Aussage, den Vormündern seiner Stiefgeschwister zu renoviren, ohne an die ihm donirte 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. zu gedenken. vid.			8
	Da meine Ehegattin als Vormünderin diese 6000 Rthlr. nicht zahlte noch zahlen konnte, wurde Ihr das Monitorium über 6000 Rthlr. Capital und Interessen insinuiert. vid.			42
	Mit Beziehung auf die vielfältigen Quittungen Renunciationen und Transacte, opponirte meine Ehegattin dem Hrn. Lieutenant v. d. Brincken, exceptionem Transactionis ic auch daß die Fürstliche Canzley diese Forderung schon 1763 ad forum fori gewiesen. vid.			42
	Unter Vorschüßung seiner vielen Manifestationen behauptete Er, sein verstorbener Vater habe keine Berechtigung gehabt mit dem Regierungs-Rath v. Plettenberg über das Legat sich zu ver-			ver-



Datum,

vergleichen, meine Ehegattin erwiederte, daß Manifestationes keinen Transact heben könnten, und der 143 §. der Statuten, sagte, scutum firmissimum contra omnes Actiones sit Transactio.

No. Litt. pag.

Da überdem eben diese Legaten-Sache den 30sten Nov. 1763 aus der Hochfürstl. Canzley ad Forum Fori verwiesen worden, so bat Sie für Ihre Pupillen, sie wiederum dahin zu weisen; zum Ueberfluß fügte sie hinzu, daß, da der Herr Lieutenant v. d. Brincken diejenige 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. die der Herr Kammerherr v. d. Brincken durch einen Vergleich von dem Regierungs-Rath v. Plettenberg erhalten hatte, weder jemals aufgekündigt, noch auch über die Summe ein Petitum formiret, so hätte sie keine Veranlassung dieses Umstandes zu gedenken. vid.

42

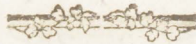
1786
d. 18. Feb.

Erging diesem allen ungeachtet aus der Hochfürstl. Canzley diese Verabscheidung „2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. sollen mit den Intereßen in Schödern erequirt werden, weil Sie der Kammerherr v. d. Brincken erhalten hat, (mit dem übrigen aber sollte Er, weil die Sache altioris indaginis sey, ad Forum Fori gehen. vid.

43

Es wurde also eine Execution wider die Schödersche Pupillen aus der Hochfürstl. Canzley resolviret.

- 1) über ein Capital welches niemand gefodert.
- 2) welches niemand aufgekündigt hatte.
- 3) Worüber nie und von Niemand ein Monitorium gesucht noch auch je ergangen ist, woran im ganzen Canzley Verfahren auch nicht mit einer Silbe von den Hrn. Lieutenant v. d. Brincken gedacht worden.
- 4) welches Capital seiner Natur nach, ganz verschieden von den legirten 6000 Rthlr. ist, denn diese 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. sind ein Geschenk vom Regierungs-Rath



Datum		No.	Litt.	pag.
d. 1786 März.	von Plettenberg, dagegen die 6000 Rthlr. ein Legat sind, welche der Vater des Regierungs-Raths von Plettenberg nachgelassen hat, daher denn diese 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. nicht unter der Summe von 6000 Rthlr. gefordert werden konnten.	44	a	
d. 1786 März.	Der Terminus zur Execution dieser 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. wurde dem Mandate nach in Schödern welches der Herr Lieutenant v. d. Brincken damals für 1300 Rthlr. in Arrende hatte, auf den ten May 1786 innotesciret. vid.	44	b	
d. 1786 27. März.	Der Geldmangel, besonders auffer Johanni, veranlaßte meine Ehegattin als Vormünderin zeitig, ehe der Executions-Termin eintreten sollte, dem Hrn. Lieutenant v. d. Brincken, durch den Notarium Schmidt, so viel von dem Gute Schödern im Pfandbesiß anbietzen zu lassen, als die Gesetze Ihm nur durch die Execution geben konnten, für Capital, Intereßen und aller bis dahin gehabtten Kosten, unter der Bewahrung alles fernern rechtlichen; allein Er wußte dieses Anerbieten von sich abzuehnen. vid.	44		
d. 1786 II. May.	Bat die Vormünderin die Obervormünder, den Hrn. Lieutenant v. d. Brincken zu ermahnen, dieses Anerbieten anzunehmen, und jährlich von der für Schödern von ihm zu zahlenden Arrende Pension so viel abzunehmen, als das zu erequirende Capital, Intereßen geben würde. vid.	45		
	Die rechtliche Frist verstrich mehr denn einmal, und sie erhielt auf diese Ihre Bittschrift keine Verabscheidung.			
	Bat Sie aufs neue dem Herrn Manrichter aufzugeben, da der Herr Lieutenant v. d. Brincken das Pfandstück auffer rechtlich nicht entgegen nehmen wollte, das Er, der Manrichter in Ansehung der Kostenvertheilung hierauf Rücksicht nehmen, und den Hrn. Lieutenant v. d. Brincken das Pfandstück so einweisen möge, daß Er die Intereßen des Capitals jährlich von der zu zahlenden Arrende für Schödern abziehen müsse. vid.			

Datum

Auch diese Witschrift wurde nicht verabschiedet.

No. Litt. pag.

Meine Ehegattin konnte also die Execution auf keine Weise von den Pupillen abwenden. vid. " " "

46

Ob nun gleich der Terminus zur Execution Ihr, der Vormünderin in Schödern dem Arrende-Gute des Hrn. Lieutenants v. d. Brincken innotesciret worden war, und der Termin durch mich und dem Obermundschaftlich Ihr bengelegten rechtlichen Beystände, zum Besten Ihrer Pupillen abgewartet werden sollte, so gab der Herr Lieutenant v. d. Brincken dennoch diesen beyden auch für Bezahlung kein Quartier in Schödern. vid.

47

Daher ich, als ehelicher Assistent, und Herr Justizrath Kupfer, als rechtlicher Beystand der Pupillen, nur den ersten Tag in Schödern waren, wie solches aus dem Protocoll zu ersehen ist. Die folgenden Tage, war der Herr Lieutenant v. d. Brincken alles in allem, nehmlich:

- 1) Prätendirter Erbe.
- 2) Mitbesitzer von Schödern.
- 3) Arrende-Besitzer von Schödern.
- 4) Executor in Schödern, und
- 5) Pfand-Besitzer von Schödern.

Für 2233 $\frac{2}{3}$ Rthlr. requirte Er an Capital, Interessen und Kosten 4375 Rthlr. vid. " " " "

46

Wurde der Executions Receß in den Appellations-Gerichten in allen confirmirt, und die Pupillen um 100 fl. Appellations-Kosten gestraft. vid. " " " "

47 a

1787
d. 31. März.

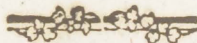
Bald darauf eirte der Herr Lieutenant v. d. Brincken die Vormünderin um den Rest des legats zu vindiciren. Obgleich Er



Datum.	Er die bereits erequirte 2233 $\frac{1}{3}$ Rthlr. bis dahin nie gefordert hatte, so wollte Er doch diese erequirte Summe auf Abschlag des geforderten Legats von 6000 Rthlr. annehmen.	No.	Litt.	pag.
1787 d. 18. Septbr.	<p>Hat Er in Termino dem Selburgschen Instanz-Gerichte, so wie in der Testaments-Sache einen Beweis-Termin anzusehen, damit er die von Ihm vorgeschüzte Gewalt, Furcht und Uebervorthellung bey dem Transact in welchem Er auch das Legat quittiret beweisen könnte. Die Hochfürstl. Canzley nahm die vorgegebene vim, metum und den dolum für ganz wahr und liquid an, und fundirte hierauf, als ein liquidum die Execution, obgleich der Herr Lieutenant v. d. Brincken diese vim, metum & dolum selbst, für illequid ansah, und, durch Führung des Beweises, erst liquid machen wollte. vid.</p>	48	II	
1788 d. 24. Jan.	<p>Die Vormünderin sahe daher sich genöthiget, die Wohlgebr. Herrn Ober- und Regierungs-Räthe deshalb vor die Allerhöchste Königl. Relations-Gerichte auszuladen, weil dieselben wider Ihre Pupillen eine Execution verhänget, über ein Capital, das nie gefodert und nie denegiret worden, das nie und von Niemanden folglich auch nicht von den Hrn. Lieutenant v. d. Brincken aufgekündigt, worüber auch nie ein Monitorium gesucht worden.</p> <p>Burde der Herr Lieutenant v. d. Brincken gleichfalls zu den Relations-Gerichten citirt, wo auch die Folgen dieser Execution angebracht worden. vid. " " " "</p>	37		
1785 d. 27. Julii.	<p>Die Folge dieser Execution war ein unabänderliches Arrende-Gericht in Schöbern.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Nachdem der Herr Lieutenant v. d. Brincken die Execution in Schöbern ausgeführt hatte, hatte Er eben dadurch seine eigene Arrende sädirer, Er fragte daher bey der Vormünderin den 27. Julii 1786 schriftlich an, wie viel er nunmehr für das übrig gebliebene Stück von Schöbern, Arrende zahlen sollte.</p> <p style="text-align: right;">Da</p>			



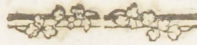
Datum		No.	Litt.	pag.
1786 d. 8. Septbr.	Da Er bis dahin 1300 Rthlr. Arrende gezahlt hatte, so bestimimte Sie die Arrende-Pension nunmehr auf 1038 Rthlr. vid.	49		
1787 d. 30. May.	Brachte Er, ohne über diese Anfrage eine Offerte zu machen, ein Arrende-Gericht aus. vid. " " "	50 & 50		
	Wurde bis auf 930 Rthlr. die Arrende-Pension heruntergesetzt, und dabey denen Pupillen 1154 Rthlr. 10 Sechsr. Unkosten abgesprochen. vid. " " " " "	51		
	Die von meiner Ehegattin, als Vormünderin, angefragte Arrende-Pension, wurde nur auf 100 Rthlr. heruntergesetzt, und vom Arrende-Gerichte, wurden diese Unmündigen auf 1154 Rthlr. 10 Sechsr. Unkosten gestraft.			
	Diese Sache ist in den Appellations-Gerichten noch nicht entschieden, auch bey dieser Gelegenheit mußte ich, als ehelicher Assistent wie auch der constituirte rechtliche Beystand der Vormünderin, Ihr Quartier in dem Schöddernschen Krüge nehmen. vid. " " " " " " "	52		
1788 d. 3. Aug.	Die von dem Arrende-Gericht, den Pupillen aberkannte 1154 Rthlr. 10 Sechsr. Unkosten sollten in 6 Wochen bezahlt werden. Die Pupillen hatten keine solche Capitalien die in 6 Wochen gebraucht werden konnten. Sie, die Vormünderin war nicht vermögend, ein solches Capital in so wenig Wochen aufzutreiben, daher der Herr Lieutenant v. d. Brincken die Execution wider Schöddern suchte, und wurde selbige aus der Hochfürstl. Canzeley expedirt. vid.	53		
	Alle vorhergegangene Canzeley-Mandate veranlaßten die Vormünderin, die Fürstl. Regierung und den Hrn. Lieutenant v. d. Brincken vor die Königl. Relations-Gerichte auszuladen, und zwar			
	1) wegen des Immissions-Mandats vom 18ten August 1784. und dessen Folgen.	13		
	D			
	2) we-			



Datum.	No.	Litt.	pag.
2) wegen der beyden Canzley-Resolutionen vom 25sten Februar 1786.	30		
und vom 3ten April 1787.	32		
Die anbefohlene Auction und das ergangene Executions-Mandat in Lowiden und Neuborn wider die Wittata der Vormüderin vom 3ten August 1787 betreffend.	34		
3) Wegen des erlassenen Executions-Mandats, welches über ein v. d. Hrn. Lieutenant v. d. Brincken nicht gefodertes nicht aufgekündigtes und ihm nicht denigirtes Capital von 2233 $\frac{1}{2}$ Rthlr. vom 18ten Febr. 1786.	43		
4) Wegen des aus dieser Execution erfolgten Arrende-Gerichts, welches den Unmündigen den 30sten May 1787. — 1154 Rthlr. 10 Sechsr. Unkosten abgesprochen hatte. vid. Die Relationes der Warschauer Citationen. sub.	37		
Daß nur diese Canzley-Mandate und nicht Recesse und Appellations-Urtheile, der Gegenstand der Beschwerden vor den Relations-Gerichten gewesen, würde aus den bey den Acten in Original beygelegten in polnischer Sprache abgefaßten Statu Causae zu ersehen seyn. vid.	54		
Wenn gleich in diesem Statu Causae der Appellations-Urtheile, und des Arrende-Gerichts gedacht worden, so sind sie nur als eine richtige wahre Folge jener Canzley-Mandate und Resolutionen angeführet, wie denn auch in diesem Statu Causae die Aufhebung der Canzley-Mandate und Resolutionen nur gebeten worden.			
Diese Wahrheit würde aus dem Eingange des gedachten Status Causae seine volle Bestätigung erhalten; es heißt daselbst:			
			1) Ist

Datum

	No.	Litt.	pag.
1) Ist das Immissions-Mandat vom 18ten August 1784 da die Unmündigen keine Vormünder hatten, und die von ihrer Mutter gebetene Communication des Immissions-Gesuches refusirt worden, aus der Hochfürstl. Canzeley Recht und gesetzlich ergangen? vid. Status Causae	54		
2) Kann die Hochfürstl. Canzeley über solche Sachen erkennen, wo Urkunden in Betrachtung kommen, über deren Liquidität und Illiquidität der ordinäre Richter Terminum pro et reprobatorium rechtlich ansehen müssen? kurz, kann die Hochfürstl. Canzeley in Causis Illiquidis et non manifestis entscheiden oder nicht. vid. Status Causae.	54		2
Hätte die Vormünderin die beyden desert gelassenen Appellationen in der Immissions- und Arrende-Gerichts-Sache bis vor die Allerhöchste Relations-Gerichte prosequiret; so wäre auf die Art über Handlungen und Aussprüche der aus der Canzeley delegirt gewesenen Richter gestritten worden, keinesweges aber, über das Rechtliche der denen delegirten Richtern hierin erteilten Canzeley-Mandate, welche Mandate für die delegirte Richter Strictissimi juris sind, wie solches ein hiesiges Ober- und Appellations-Urtheil saget. vid.	24		
Da die Gesetze wider gravirende Canzeley-Mandate, keine Appellation gestatten, so blieb der Vormünderin kein anderer Ausweg, als die Citation nach Warschau, übrig.			
In Termino der Relations-Gerichte erschienen zwar Wohlgebr. Citati durch ihre Bevollmächtigte und baten communicationem Documentorum, welche Ihnen durch einen Allerhöchsten Bescheid abgeschlagen wurde. vid.	56		12
Und zwar weil es Canzeley-Sachen (ein neuer Beweis daß nur über Canzeley-Mandate von der Vormünderin citiret worden.) wären, und daher Ihnen schon bekannt seyn mußten, wobey Sie zugleich angewiesen worden, auf die Klage zu antworten. vid.	56		



Datum	Text	No.	Litt.	pag.
1788 d. 2. Junii.	Da Wohlgebr. Citati dennoch auf die Klage nicht antworteten, so erging Ein Allerhöchstes Contumacial-Decret in welchem auffser der gewöhnlichen poena Contumaciae auch noch dahin decretiret wurde. „Daß keine von denen in der Citation und Klage angeführten schon verhängten Executionen, und überhaupt keine Execution wider die Unmündigen und deren vor den Relations-Gerichten schwebenden Rechts-Sachen nachgegeben werden solle; wie auch, daß die Vormünderin, die in termino Johannis 1788 zu leistende Zahlung der den Lieutenant v. d. Brincken zuerkannten Arrende-Gerichts-Kosten von 1154 Rthlr. nicht leisten, überhaupt, daß in denen vor den Allerhöchsten Relations-Gerichten, jetzt pendenten Sachen, hier nichts mehr procedirt werden solle, bis die Sachen daselbst definitive entschieden worden. vid.	56		
1788 d. 30. Julii.	Wurde dieses Allerhöchste Contumacial-Decret denen Wohlgebr. Citatis gesetlich insinuiert. vid.	56		
	Diejenige 1154 Rthlr. 10 Sechsr. Arrende-Gerichts-Kosten, über welche der Herr Lieutenant v. d. Brincken von der Vormünderin eine Obligation entgegen genommen hatte, wurden zufolge des Königl. Decrets in termino Johannis 1788 nicht bezahlet.	57		
1788 d. 15. Julii.	Erhielt, dieses Decrets ungeachtet, der Herr Lieutenant v. d. Brincken ein von Ihm gesuchtes erneuertes Executions-Mandat zur Beytreibung der 1154 Rthlr. 10 Sechsr. Arrende-Gerichts-Unkosten auf Schödern. vid.	50		
1788 d. 23. Sept.	War von dem Herrn Mannrichter v. d. Horven pro Termino Executionis in Schödern innotescirt. vid.	71		
	Die wegen der Auction auf die Illata der Vormünderin, limitirten Executiones innotescirte Er gleichfalls und zwar in Löwiden			

Datum.	widen auf den 22sten Septbr. und in Neuborn auf den 30sten Septbr.= 1788. vid.	No.	Litt.	pag.
1788 d. 22. Sept. d. 30. Sept.	vid. = = = = =	72		

In Iowiden und Neuborn, wo der Mannrichter kein neues Mandat zur Execution hatte, ließ die Vormünderin durch ihren Bevollmächtigten und ehelichen Assistenten sich einzig und allein auf das ihm vorgezeigte, Allerhöchste Consumatual-Decret berufen, und auf den Fall, daß der Herr Mannrichter requiren wollte, wider Ihn und den Impetranten excipiren, ihren Pupillen alle Jura reserviren und präcustodiren.. vid.

61

Der Herr Mannrichter machte nicht einmal Miene, geschweige denn irgend eine Anstalt zur Begründung seiner Gerichtsbarkeit, und so verließ Er die Güter Iowiden und Neuborn.

In Schödern ließ sie gleichfalls auf das producirte Consumatual-Decret durch Ihren Bevollmächtigten und ehelichen Assistenten sich berufen und in Rücksicht des Mandati renovatorii und des Königlichen Decrets, um einen Aufschub bitten, indem Sie glaubte, daß Sie es weder vor Ihro Königl. Majestät, noch auch für Ihro Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, als Obervormund, verantworten könnte, wenn Sie unter solchen Umständen, ohne zuvor um einen Aufschub zu bitten, die Execution zugeben würde. vid.

62

Der Herr Mannrichter v. d. Hoven machte auch hier keine Anstalten, seine Gerichtsbarkeit zu fundiren.

1788
d. 5. Nov.

Bewirkte die Vormünderin zum Besten Ihrer unmündigen Kinder ein Königl. Rescriptum requisitorium, in welchem Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Oberherr nochmals verlangte, daß die litis pendens respectiret, und in den vor den Relations-Gerichten pendenten Sachen hier nichts weiter bis zur dortigen Definitiv-Erkennniß procediret werden möge. vid.

63



Datum		No.	Litt.	pag.
1788 d. 14. Nov.	Zugleich wurden die Wohlgebohrnen Herrn Ober-Natthe, und der Wohlgebr. lieutenant v. d. Brincken de dato Warschau den 14ten November 1788 instigatorisch vor die Relations-Gerichte citiret, weil die litis pendens nicht respectiret und weitere Executiones dem jurwieder gesucht und verhänget waren. vid.	64		
1789 d. 11. May.	Hierauf citirte der Herr lieutenant v. d. Brincken die Vormünderin sowohl für Ihre eigene Person, als auch als Vormünderin Ihrer Kinder, ad reponendum zur Hebung der Contumace vor die Königl. Relations-Gerichte. vid.	65		
1789 d. 4. Julii.	Sistirte die Regierung vor der Hand die Activität der Vormünderin in Verwaltung der Vormundschaft, und constituirte wegen einer besorgten Unsicherheit der Vormünderin, den Herrn Kammerherrn v. Münster aus Laßenbeck, und den Herrn lieutenant v. Buttlar, zu Vormünderen dieser Pupillen. vid. 	66		67
1789 d. 5. Aug.	Diese besorgte Unsicherheit der Vormünderin, ließ Sie, die Vormünderin, durch die von Ihren Ehegatten, für den widrigen Ausgang des Warschauer Proceßes den 4ten Julii 1789 geleistete Caution in der Hochfürstl. Canzeley, wie sie glaubte, heben. vid. 	68		
1789 d. 2. Sept.	Allein diese bestellte Sicherheit hatte nicht den gehofften Effect, indem Sie aus der Hochfürstlichen Canzeley die Verabschiedung vom 5ten August 1789. erhielt, daß dieses in dem zur Untersuchung der Rechnungen auszubringenden Termino ausgemittelt werden mußte. vid. 	69		
1789 d. 31. März.	Folgte dieser Verabschiedung ein erneuertes Mandat, daß Sie die Vormünderin, alles sammt und sonders an die nunmehr constituirte Vormünder abgeben sollte. vid. . .	70		
	Hatte die Hochfürstl. Regierung an eine Wohlgebr. Ritter- und Landschaft schon die beyliegende Note eingegeben, in welcher meine Ehegattin von derselben eine Resistance gegen den Mandichter angeschuldigt wird, und erst			

Datum	deserirte der Manrichter diese angeschuldigte Resistence,	No.	Litt.	pag
1789 d. 30. Sept.	vid. " " " " " " " "	73		
und				
1789 d. 26. Decbr.	deserirte der Manrichter eine angeblliche in Lowiden und Neuborn verübt seyn sollende Resistence. vid. " " " "	74		
<p>Zu den bevorstehenden Criminal-Gerichten, bin ich und meine Ehegattin ad Mandatum et Delationem vom Officio Fisci deshalb ausgeladen worden, weil wir in Lowiden, Neuborn und Schödern der Manrichterlichen Execution widerstanden haben sollen, wie die legaliter insinuirte Criminal-Citationen ausweisen. vid. " " " " " " " "</p>				
<p>So lange also diese Fiscalische Anklagen noch nicht ventesiret, und die meiner Ehegattin zur last gelegte Resistence noch nicht erwiesen, noch auch durch ein rechtskräftiges Criminal-Urtheil als eine wirkliche Resistence erkläret worden, so lange hätte die Regierung in der Einer Wohlgebr. Ritter- und Landschaft unterm 31sten März vorigen Jahres in dieser Sache übergebene Note nicht behaupten könne, daß meine Ehegattin dem Fortgang der Execution an beyden Orten resistiret.</p>				
<p>Weit entfernt irgend ein Petikum zu formiren, bescheide ich mich Eine Wohlgebr. Ritter- und Landschaft diese umständliche Geschichte aller von Brinckschen Rechts-Sachen zur genauern Beprüfung zu unterlegen.</p>				

Friedrich Alexander v. d. Brincken,

Scheimer Rath, Erbsaß auf
Lowiden.

Abchrift, der vom Herrn Sartorius von Schwanefeld, Sr. Durchl. dem Fürsten Großkanzler der Krone Sulkovvsky, überreichten Note.

Den Befehlen des Herzogs von Curland gemäß, kann Unterschriebener nicht erman-
geln, von Seiten Sr. Durchl. in der Ab-
sicht der hiebey gefügten Note des Herren Ge-
sandten der curischen Ritterschaft mitzuwirken,
und bittet unterthänigst Sr. Durchl. den
Fürsten Großkanzler, um dessen hohe Mit-
wirkung und Schutz, bey den gesammten ho-
hen Conföderirten Ständen der Republik.

Grodno, den 31. Octbr. 1793.

Sign. Sartorius von Schwanefeld.

Abchrift der Antwort.

Unterschriebener zur Antwort auf der, von
Herrn Sartorius von Schwanefeld Bevolls-
mächtigten Sr. Durchl. des Herzogs von Cur-
land, überreichten Note, de dato den 31sten
m. pr. bemerkt folgendes: Nachdem er reif-
lich den Inhalt und Endzweck des Ihm von
Herrn Baron von Heyking, Gesandter der
curischen Ritterschaft, mitgetheilten Entwurfs
durchgedacht, Er nicht könne den, in der ob-
gedachten Note die sich auf der ihm von Herrn
Bar. v. Heyking bezieht, geäußerten Wunsch
genüge leisten. Die Ursachen die Ihn zu die-
sem Endschluß bewogen haben, werden in sei-
ner Antwort an Letztern auseinander gesetzt,
und Herr Sartorius von Schwanefeld wird
gebeten, sich an obgedachten zu wenden, um
eine unnütze Wiederholung zu ersparen.

Sign. Ant. P. Ord. Sulkovvsky, Kr. Gr. K.

Abchrift der Note des Herrn Baron von Heyking.

Unterschriebener hat die Ehre Sr. Durchl.
dem Fürsten Sulkovvsky Großkanzler der
Krone, auf ausdrücklicher und örtlicher In-
junction, hiebeyliegendes Projekt mitzutheilen,
so wie es ihm vom Herrn von Mirbach, Be-
vollmächtigter der curischen und semgallischen
Ritterschaft gegeben worden. Nachdem Un-
terschriebener seine Pflicht nun erfüllt hat,
bleibt Ihm nichts übrig, als Sr. Durchl.
den Fürsten Großkanzler inständigst zu ersu-
chen, gedachtes Projekt bey den hohen ver-
sammelten Ständen zu unterstützen. Es ent-
hält die Abschaffung eines Objekts, das sowohl
von Sr. Durchl. den Herzog von Curland,
als von der Regierung und der Ritterschaft
wie eine öffentliche Beschwerde betrachtet wor-
den. So wie dieses der zwölftste Artikel des
mitauer Landtags-Ausschuß vom 13. März
1793 offenbar beweiset.

Grodno, den 31. Octbr. 1793.

S. Heyking,
Gesandter der curisch. und semg. Ritterschaft.

Copie de la Note remise par Mr. Satorius de Schwanefeld à S. Alt. Mgr. le Prince Sutkowski Grand Chancelier de la Courone.

Conformément aux Ordres de Mgr. le Duc
de Courlande le Soussigné ne sauroit se
dispenser de Concourir de la part de S.
Alt. S. à L'objet de la Note ci-jointe de
Mr. le Delegué de la Noblesse de Cour-
lande, en priant tres humblement S. Al.
Mr. le Prince Chancelier de la Couronne
d'accorder Son entremise et Son apui, au-
près des Sérénissimes Etats Confédérés
de la République. Grodno, le 31.
Octobre 1793.

(Signé) Satorius de Schwanefeld.

Copie de la Réponse.

Le Soussigné en réponse à la Note que
Mr. Satorius de Schwanefeld Chargé
des Intérêts de S. Al. S. Mgr. le Duc de
Courlande lui a adressé en datte du 31.
du mois passé, observe ce qui Suit:
Après avoir murement réfléchi sur le
Contenu et l'objet du projet qui lui a
été Communiqué par Mr. le Baron de
Heyking Délégué de l'illuste Noblesse
Courlandoise, Il ne s'auroit se preter au
desir manifesté dans la Note susdite qui
apuyoit celle qui lui a été remise sous la
même date par Mr. le Baron de Heyking.
Les raisons qui l'ont déterminées à pren-
dre cette resolution, se trouvent détail-
lées dans sa réponse, à ce dernier que
Mr. Satorius de Schwanefeld est prié de
Vouloir requerir près le Surdit pour
épargner une répétition Superflue.
Grodno, le 4. Novbr. 1793.

(Signé) Ant. Pr. Ord. Sutkowski,
G. Ch. de la C.

Copie de la Note remise par Mr. le Baron de Heyking.

D'après une Injonction expresse et
itérative le Soussigné a l'honneur de Com-
muniquer à S. Alt. Mgr. le Prince Sul-
kowski Grand Chancelier de la Couronne
le projet cijoint, tel qu'il lui a été trans-
mis par Mr. de Mirbach, Plénipotentiaire
de l'Ordre Equestre de Courlande et de
Semigalle. -- S'étant ainsi acquitté de Son-
devoir il ne reste au Soussigné que de de-
mander instamment à S. Al. Mgr. le Grand
Chancelier de Vouloir bien apuyer au-
près des Smes. Etats Assemblés le dit pro-
jet, qui renferme L'abolition d'un objet
considéré comme un Griéf public, par
S. A. Sme. Mr. le Duc de Courlande, par
la Régence et l'Ordre Equestre, ainsi que
le 12. Article de l'arreté Diétial porté le
13. Mars 1793. à Mitau, le Constate Evi-
dement.

Grodno, le 31. Octbr. 1793.

(Signé) Heyking,
Delegué de l'Ordre Equestre de
Courlande et de Semigalle.

Abchrift der Antwort.

Ungeachtet des aufrichtigen Wunsches der Unterschriebenen befelt, Sr. Durchl. dem Herzog von Curland und der Ritterschaft Besondere seine Ergebenheit zu geben, so kann er dem ungeachtet nicht einen Augenblick vergessen, das er der Gerechtigkeit und seinem Kanzleramte schuldig ist, die Stimme der Gedrückten und die Forderungen der Bittenden vor dem Throne zu bringen. Mit diesen Gedanken erfüllt, hat er reiflich den Inhalt, der Ihm vom Herrn B. v. Heyking, Gesandter der eurschen Ritterschaft, de dato vom 31. m. pr. überreichten Note, durchgedacht; sowohl, als auch den Sinn des dabey gefügten Projekts, und er hat gleich eingesehen, daß es Ihm unmöglich sey, die vom Herrn Sartorius von Schwanefeld im Namen Sr. Durchl. des Herzogs von Curland bekräftigte Note, zu billigen, und glaubt sich im Gegentheil verbunden, dem Herrn B. v. Heyking beyzubringen, dieses nicht zu wiederholen, weder bey seiner Majestät dem Könige noch bey den hohen versammelten Ständen, da dieses offenbar wieder alle Befehle und Statuten, und vorzüglich wieder die Pacta Subjectionis des Jahres 1561 sowohl, als auch wieder den Commissorial-Entschluß des Jahres 1717 ist. Diese Acten bestätigen alle aufs feyerlichste, die unveränderliche Dauer der in den Relationsgerichten ergangenen Sentenzen, und die Ausführung der königlichen Rescripte. Ein solches Decret abschaffen oder verändern, hiesse den Eigenthum so vieler Privatpersonen der Ungewißheit Preis geben. Selbst Sr. Durchl. der Herzog, hätten mit der Zeit Ursache sich darüber zu beschweren, in Betracht der um Ihm ergangenen Bescheide. Diese auf der Gerechtigkeit gegründete Betrachtungen, bewegen Unterschriebenen, obgedachte Forderung des Herrn B. v. Heyking abzuschlagen, ungeachtet seines Wunsches, denselben hierin sowohl wie in jeder Gelegenheit, von der vollkommenen Hochachtung die Er für seine Person hat, zu überzeugen.

Grodno, den 4. Novbr. 1793.

Sign. Ant. Fürst ord. Sulkowsky,
G. R. d. R.

Copie de la Réponse.

Malgré le desir bien Sincere qui anime le Soussigné de donner à S. Al. Sme. Mgr. le Duc de Courlande et à l'illustre Noblesse Courlandise, des preuves de Son devouement; Il ne sauroit cependant oublier un instant ce qu'il doit à la justice et au devoir de sa Charge de Chancelier, qui l'approche du Trone, pour y faire entendre la Voix des Opprimés, et les demandes des Supliants. C'est penetré de cette idée, qu'il a murement Examiné le Contenu de la Note, que lui a transmis en date du 31. du mois passé Mr. le Baron de Heyking Délégué de la Noblesse Courlandoise; ainsi que le sens du Projet y Anexé, il a trouvé d'abord, qu'il lui est impossible de se preter, au dessein manifesté dans la Note Sus-dite apuyée par Mr. Sartorius de Schwanefeld, au nom de Son Al. Sme. Mr. le Duc, Il se croit aucontraire obligé d'insinuer à Mr. le Baron de Heyking de ne point le réiterer, ni auprès de S. M. le Roi, ni auprès les Sérénissemes Etats Confédérés, Assemblés en Diette, Vû qu'il est visiblement Contraire aux loix et *Status* et principalement aux pactes de Subjection de l'An 1561. Ainsi qu'à la decision Commissoriale de l'an 1717. Tous ces Actes garantissent, Solemnelement la Stabilité immuable des Sentences portées dans les Jugemens de relation et l'Exécution des rescripts Royaux. Changer ou abolir un decret de cette nature, seroit Exposer à l'incertitude les fortunes de tant de particuliers. — S. A. Sme. le Duc même Auroit avec le tems à S'eü plaindre, prenant en Consideration, les Decrets émanés en sa faveur. Ces Considerations fondées sur l'Equité, engagent le Soussigné à Se refuser à la demande en question, de Mr. le Baron de Heyking Malgré la bonne Volonté qu'il auroit de le Convaincre en ceci, comme en toute Occasion, de la parfaite Estime qu'il a pour sa personne.

Grodno, ce 4. de gbr. 1793.

(Signé) An. Pce. Ord. Sutkowski,
G. Ch. de la Cour.